

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 38 (1946)

Heft: 1

Artikel: Vom Internationalen Gewerkschaftsbund zum Weltgewerkschaftsbund

Autor: Rimensberger, E.F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Internationalen Gewerkschaftsbund zum Weltgewerkschaftsbund

Von E. F. Rimensberger

Nachdem der im Oktober 1945 in Paris gegründete Weltgewerkschaftsbund seine Arbeit aufgenommen und der Internationale Gewerkschaftsbund am 1. Januar dieses Jahres seine Wirksamkeit eingestellt hat, wird der vom 22.—24. Februar in Zürich tagende Ausserordentliche Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes über die Frage des Anschlusses an die neue Internationale zu entscheiden haben. Die nachstehenden Artikel sollen über die Voraussetzungen des Anschlusses und den Weg zur Einheit orientieren. Es ist ihnen zur direkten Prüfung der Wortlaut der Statuten des Weltgewerkschaftsbundes beigegeben.

R.

I. Auf dem Wege zur Einheit

In einem der zahlreichen Berichte, die der Internationale Gewerkschaftsbund (IGB) bzw. der während des Krieges interimistisch an seine Stelle getretene «Provisorische Internationale Gewerkschaftsrat» herausgegeben hat, finden wir folgende Stelle über die Frage des Eintrittes der sowjetrussischen Gewerkschaften in den IGB:

«Den verantwortlichen Leitern des IGB wird oft vorgeworfen, dass sie mit Vertretern der sowjetrussischen Gewerkschaften zusammengekommen sind und eine Zusammenarbeit in der Internationale ins Auge gefasst haben. Es wird der Einwand gemacht, dass damit eine bis zum heutigen Tag gültige Politik aufgegeben worden ist, derzu folge ein Beitritt der sowjetrussischen Gewerkschaften in die Gewerkschaftsinternationale nicht in Frage kommt, weil sie weder frei noch unabhängig sind. Obwohl diese irrtümliche Auffassung unzählige Male zurückgewiesen worden ist, möchten wir noch einmal sagen, dass der IGB den Anschluss der sowjetrussischen Gewerkschaften nie abgelehnt hat, weil diese nicht frei und unabhängig sind.» ... «Sicherlich hat es immer gewisse dem IGB angeschlossene Landeszentralen gegeben, die sich auf den Standpunkt stellten, dass die sowjetrussischen Gewerkschaften sich aus oben angegebenen Gründen nicht dem IGB anschliessen können. Diese Gewerkschaften hatten jedoch im IGB nie die Mehrheit.»

Wenn die internationale Gewerkschaftseinheit, die wir bejahren, auf sauberem und festem Boden begründet sein und damit Bestand haben soll, so ist es wichtig, dass sie in voller Klarheit verwirklicht wird. In diesem Falle dürfen die oben wiedergegebenen Feststellungen des IGB nicht ohne einige Kommentare, Erläute-

rungen und Richtigstellungen bleiben, abgesehen davon, dass nach der von der Ausschussitzung des IGB am 13. Dezember beschlossenen Auflösung des IGB der Augenblick gekommen ist, abschliessend noch einmal einen kurzen Ueberblick zu gewinnen über die verschiedenen Etappen des Weges zur Einheit. Wenn der besagte Bericht des IGB ausführt, dass der «IGB den Anschluss der sowjetrussischen Gewerkschaften nie abgelehnt hat, weil sie nicht frei und unabhängig sind», so kann und muss darauf erwidert werden, dass die Ablehnung eines Anschlussgesuches schon deshalb nie in Frage gekommen ist, weil ein Anschlussgesuch der sowjetrussischen Gewerkschaften überhaupt nie vorgelegen hat.

Man kann dieses Problem nur richtig darstellen und beurteilen, wenn man die drei Fragen, die sich in der ganzen Periode zwischen 1919 bis 1939 stellten, strikte auseinanderhält:

1. Die Frage des Anschlusses der russischen Gewerkschaften an den IGB. 2. Die Frage der internationalen Einheit in ihren verschiedenen Formen (Weltkongress aller Gewerkschaften aller Richtungen, Vereinigung mit der Roten Gewerkschaftsinternationale, Aktionseinheit, Einheitsfront usw.). 3. Die Frage der Haltung der Kommunistischen Internationale in der Gewerkschaftsfrage.

Dem IGB kann nicht der Vorwurf gemacht werden, dass er die verschiedenen Aspekte dieser Probleme nicht auseinandergehalten hat, hingegen gibt es in der Zeit von 1919 bis 1926 nahezu kein Schreiben der russischen Landeszentrale, das nicht den Vorwand von Mitteilungen an den IGB dazu benutzte, die kommunistische Rote Gewerkschaftsinternationale in die Debatte zu ziehen. In den ersten Nachkriegsjahren ist es sogar vorgekommen, dass der IGB ein Schreiben erhielt, das von Losowski im Namen des Präsidiums der Kommunistischen Internationale und des Büros der Roten Gewerkschaftsinternationale unterzeichnet war.

Die damit verbundene Verquickung von politischen und gewerkschaftlichen Fragen hat den Weg zur Einheit so lang gemacht und so oft verbarrikadiert. Dies wollten wir vorausschicken, bevor wir feststellen, dass, wenn auch bei der Behandlung der Frage des Anschlusses der Russen die Bedingung der «Freiheit und Unabhängigkeit» nicht immer aufgestellt und ausdrücklich genannt wurde, sie doch so oder so als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt wurde und deshalb der besagte Bericht des IGB mit Worten spielt.

Tatsache ist, dass auf alle Fälle von der ersten bis zur letzten an die Russen ergangenen Einladung zwecks Anschlusses an den IGB dieser Anschluss «auf Grund der Statuten und Beschlüsse des IGB» gedacht war: entweder stillschweigend oder ausdrücklich. Die Statuten und Beschlüsse des

IGB aber haben von der ersten bis zur letzten Fassung dieser Statuten und vom ersten bis zum letzten Beschluss der Internationale die «Freiheit und Unabhängigkeit» der Gewerkschaften zur Grundlage gehabt. Inwieweit diese feinen Unterscheidungen heute, d. h. in einer Welt fortschreitender Planungen und Bindungen, noch ein Kriterium sein können und sollen, wollen wir hier nicht untersuchen, sondern für den Schluss dieses Kapitels vorbehalten, der zeitlich dieser neuen Welt um einiges näher liegt.

Was den IGB betrifft, so beschränkte sich in den Jahren 1919 bis 1926 das ganze Problem «Amsterdam-Moskau» ausschliesslich auf den Anschluss der russischen Gewerkschaften. Es war der IGB, der unmittelbar nach Beendigung des Krieges 1914-1918 die Initiative ergriff und die russischen Gewerkschaften zum Anschluss einlud, und zwar auf Grundlage der Statuten und Beschlüsse des IGB. Diese Einladung wurde in den verschiedensten Zusammenhängen wiederholt. Im November 1923 ermächtigte der Ausschuss des IGB den Vorstand sogar, «an Besprechungen mit der Exekutive der russischen Gewerkschaftszentrale teilzunehmen, um auf der Basis der Statuten und des Programms des IGB den Versuch zu machen, die internationale Einheit der Arbeiterbewegung herzustellen». Insofern in der auf diesem Gebiete geführten Korrespondenz die Briefe, Antworten und Vorschläge der russischen Gewerkschaften in Betracht kommen, so wurde seitens Moskaus jeder Kontakt dazu benutzt, das Problem vom Boden des Anschlusses der Russen nach jenem der Herbeiführung von Besprechungen unter Beteiligung der Roten Gewerkschaftsinternationale zu schieben. Auf diese Taktik sind die Missverständnisse der Zeit 1924 bis 1926 (Anglo-russisches Komitee usw.) zurückzuführen. Die Verquickung der beiden Fragen seitens Moskaus machte es nötig — und zwar oft, ohne dass die von allen gewünschte Klärung eintrat —, dass z. B. die englischen Gewerkschaften immer und immer wieder unterstreichen mussten, sie wünschen «nichts anderes, als den Anschluss des russischen Gewerkschaftsbundes an den IGB zu fördern».

Alle erwähnten Schreiben und unternommenen Schritte brachten diesen Anschluss nicht in Reichweite. Die Russen gingen nie ernsthaft auf die Frage ein. Der Vorstand des IGB hatte deshalb im Februar 1926 ausdrücklich festzustellen, «dass der Zentralrat des Russischen Gewerkschaftsbundes auf die Aufforderung, sich dem IGB anzuschliessen, keine günstige Antwort erteilt hat». In einem dieser Feststellung vorangegangenen Schreiben des Zentralrates der russischen Gewerkschaften wurde abschliessend mitgeteilt, dass der russische Zentralrat an seinen dem IGB gemachten Vorschlägen festhalte, d. h. an der Einberufung einer Konferenz ohne Vorbedingungen zwischen Vertretern der russischen Gewerkschaf-

ten und dem IGB sowie an seiner Aktion zugunsten der Verschmelzung des IGB und der Roten Gewerkschaftsinternationale auf Grund eines Weltkongresses, an dem nicht allein die dem IGB und der Roten Gewerkschaftsinternationale angeschlossenen Organisationen, sondern auch die ausserhalb dieser Internationalen stehenden Organisationen, die das Prinzip des Klassenkampfes anerkennen, teilnehmen sollen.

Wenn man von der Teilnahme der Roten Gewerkschaftsinternationale an einem solchen Weltkongress und der Forderung des Klassenkampfes absieht, an deren Stelle nun das Bekenntnis zur Demokratie getreten ist, so kann der im Februar dieses Jahres in London abgehaltene gewerkschaftliche Weltkongress als die Erreichung des Ziels betrachtet werden, das sich der Zentralrat der russischen Gewerkschaften laut dem soeben erwähnten Schreiben vor nahezu 20 Jahren gesteckt hat! Wir gratulieren dem Zentralrat der russischen Gewerkschaften, und wir hoffen, auch der ganzen Gewerkschaftsbewegung gratulieren zu dürfen.

Nach dem Jahre 1926, das die Verhandlungen betreffend die russischen Gewerkschaften zu einem vorläufigen Ende brachte, erfolgte, abgesehen von den Anregungen Norwegens in den Jahren 1928 und 1934 ein neuer Kontakt eigentlich erst wieder im Jahre 1935. Damals ergriff der IGB wiederum die Initiative und lud die russischen Gewerkschaften ein, bei der Durchführung der Sanktionen gegen Italien mitzumachen, d. h. sich seinen Beschlüssen « anzuschliessen und zu einer möglichst erfolgreichen Durchführung im eigenen Lande mit aller zur Verfügung stehenden Energie und Kraft beizutragen ».

Die Russen sind — womit keine Kritik, sondern nur eine Feststellung gemacht werden soll — auf diese Einladung nicht eingegangen, hingegen haben sie den Vorschlag gemacht, « schleunigst eine besondere Beratung von Vertretern des IGB und der Roten Gewerkschaftsinternationale mit Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaften der UdSSR, Englands und Frankreichs herbeizuführen, um über die geeigneten Mittel zur Entfaltung des Kampfes gegen den Krieg und den Faschismus zu beratschlagen ». Endlich wurde von den Russen gesagt, dass sich die Gewerkschaften « nicht dem Völkerbund zur Verfügung stellen können und dürfen, sondern selbständige Aktionen gegen den Krieg führen sollen ».

Im Gegensatz zu der in den Jahren 1919/26 geführten Korrespondenz, die nahezu ausschliesslich vom Russischen Gewerkschaftsbund bestritten worden ist, stammten fast alle in dieser Angelegenheit im Jahre 1935 beim IGB aus Russland eingetroffenen Briefe usw. von der Roten Gewerkschaftsinternationale. In einem Bericht des Vollzugsbüros der RGI an ihren III. Kongress wird das Zusammenspiel der russischen Gewerkschaften mit der

Roten Gewerkschaftsinternationale (RGI) ausdrücklich wie folgt festgehalten: « Erst wenn auf die Tagesordnung die Frage des Zusammenschlusses der RGI und des IGB gestellt wird, kann der Zentralrat der russischen Gewerkschaften seinen Anschluss vollziehen, um so die Wiederherstellung der Einheit in der Gewerkschaftsbewegung zu erreichen ».

Was aber war das Ziel und die Aufgabe der Kommunistischen Internationalen und der Roten Gewerkschaftsinternationale, die ursprünglich ein Organ der Kommunistischen Internationale war? Noch im Jahre 1922, als die Unterordnung der Roten Gewerkschaftsinternationale unter die Kommunistische Internationale gelockert wurde, stellte Sinowjew bei jeder Gelegenheit fest, « dass die Einheitsfront nur ein politisches Manöver sei, um die Arbeiterschaft für Moskau zu gewinnen ». Im Jahre 1924 sagte Losowki: « Die Einheit der Gewerkschaftsbewegung ist für uns kein Fetisch. Wir sind für die Einheit, weil sie uns die Möglichkeit gibt, das Aktionsfeld für den Kommunismus zu erweitern ». Im gleichen Jahr führte Sinowjew aus: « Wir wollen unsere Waffen so gebrauchen, wie es der Klassenkampf erfordert. Und seine Forderungen sind heute die, dass wir auf dem Umwege, die Einheit der Gewerkschaften zu bewahren, die Mehrheit in denselben zu erobern versuchen müssen. Wir haben gehofft, mit Hilfe einer Frontalattacke zum Ziel zu kommen, und das ist nicht gelungen. Jetzt müssen wir dieselben Fragen stellen und einen weiteren Weg wählen ». Tomski liess sich damals wie folgt aus: « Was wird aus dem IGB, der sogenannten Amsterdamer Internationale, was wird aus den Reformisten werden, zwei Jahre nachdem wir eine einheitliche Internationale geschaffen haben? »

Die von Stalin in überlegener Weise durchgesetzte entscheidende Neuorientierung, die schliesslich zur Auflösung der Kommunistischen Internationale im Frühjahr 1943 führte, erfolgte am VII. Kongress der Kommunistischen Internationale im Jahre 1935. Dieser Kongress hat sich u. a. ausgesprochen für den « Eintritt in alle antifaschistischen Massenorganisationen », « den Kampf für die Verteidigung der bürgerlichen demokratischen Freiheiten », « die Vereinigung des Kampfes des Landproletariats, des Kleinbürgertums und der kleinen Leute von Stadt und Land », die Bildung « einer breiten populären antifaschistischen Front » und schliesslich sogar für die Bildung « proletarischer Einheitsfrontregierungen oder von Regierungen einer populären antifaschistischen Front ». Die gleiche Resolution besagt allerdings auch, dass « in den Ländern, wo es schon sozialistische Regierungen oder Koalitionsregierungen gibt, diese bekämpft werden müssen » und überall, wo « grossrednerische sozialistische Projekte (Plan de Man u. a.) vorhanden sind, ihr demagogischer Charakter entschleiert werden muss ». Zu dieser Entwicklung machte damals der IGB folgenden Kommentar: « Die Preisgabe der Lösung der Diktatur, die bei

Verhandlungen auf gewerkschaftlichem Boden als Prüfstein jeder auf Dauer und auf eine gewisse Fruchtbarkeit berechneten Zusammenarbeit gelten muss, ist nicht ausgesprochen worden. Man will Kommunist und Anhänger der Diktatur bleiben und gleichzeitig für freie Gewerkschaften und die Demokratie kämpfen. Entweder ist man für die Diktatur oder für die Demokratie; man kann nicht gleichzeitig beides sein, wenn man nicht mit sich selber und mit einer real denkenden Welt in unlösbare Widersprüche geraten will! ».

Im Zusammenhang mit der Neuorientierung ist im Jahre 1936 auch die Frage der internationalen Gewerkschaftseinheit wieder in den Vordergrund getreten. Der im Jahre 1936 in London abgehaltene Internationale Gewerkschaftskongress hiess die « bisherigen Bemühungen des IGB auf dem Gebiete der Wiederherstellung der gewerkschaftlichen Einheit gut » und gab der Ansicht Ausdruck, « dass auf Grund des Ernstes der jetzigen internationalen Lage diese Bemühungen fortgesetzt werden müssen ». Zu diesem Zweck beschloss der IGB « mit den Landeszentralen von Amerika, Australien, des Fernen Ostens, der UdSSR und allen anderen, ausserhalb des IGB stehenden Landeszentralen Verhandlungen zur Verwirklichung der Gewerkschaftseinheit auf der ganzen Welt herbeizuführen ».

Wie man sieht und der eingangs erwähnte Bericht des IGB hervorhebt, sind hier keine Bedingungen, also auch nicht jene der « Freiheit und Unabhängigkeit » aufgestellt worden. Gerade der Londoner Kongress nahm jedoch ein grundsätzliches Referat über die Gewerkschaftsfreiheit entgegen und hiess eine Resolution gut, in der «abermals bestätigt » wurde, dass « die freie Entscheidung der Gewerkschaften nicht ersetzt werden kann durch eine Zwangorganisation, durch die die Gewerkschaften zu einem willenlosen Werkzeug der Staatsgewalt oder sogar der Unternehmer werden, wie wir es am Beispiel Deutschlands, Italiens, Österreichs sehen ».

Die Russen haben auf die Londoner Einladung zunächst nicht geantwortet, so dass die Ausschussitzung des IGB in Warschau (1937) auf Antrag des französischen Gewerkschafters Racamond beschloss, den bereits zweimal abgesandten Brief noch einmal zu senden (8. Juli 1937). Der Zentralrat der russischen Gewerkschaften antwortete mit einem Schreiben vom 13. August 1937 und teilte mit, dass er bereit sei, mit dem IGB in Verhandlungen zu treten. Der Vorstand des IGB beschloss daraufhin, weil die Russen Wert darauf legten, dass diese Verhandlungen in Moskau stattfinden sollten, eine Delegation dorthin zu entsenden.

Die bei dieser Gelegenheit (23. bis 26. November 1937) von den Russen in Moskau gemachten Vorschläge sind grundsätzlich und im Hinblick auf die Art und Weise, wie auf dem Londoner

und auf dem Pariser Weltgewerkschaftskongress des vergangenen Jahres die Einheit schliesslich zustande gekommen ist, so wichtig, dass wir sie im vollen Wortlaut wiedergeben:

« Die Delegation des Zentralrates der Gewerkschaften der UdSSR schlägt vor, die Einheit der Gewerkschaften der UdSSR mit dem IGB auf Grund folgender Bedingungen herbeizuführen:

a) Erhöhte Aktivität des IGB auf dem Gebiete des Kampfes der Arbeiterschaft gegen Krieg und Faschismus.

b) Einsetzung aller Propaganda- und Agitationsmittel gegen Krieg und Faschismus (Arbeiterversammlungen, Presse, Rundfunk, Kino usw.).

c) Durchführung von Sanktionen der Arbeiterschaft in allen Ländern gegen die Angreiferstaaten: Deutschland, Italien und Japan (Verweigerung der Ladung und Entladung von Schiffen der Angreiferländer, Verweigerung von Transporten nach diesen Ländern, Organisierung von Streiks in Unternehmen, die Waffen und Kriegsmaterial für die Angreifer erzeugen usw.).

d) Wirksame Hilfe für Spanien und China in ihrem Kampf gegen die Angreifer (Deutschland, Italien, Japan).

e) Förderung der Einheit der Gewerkschaften in den Ländern (USA, Tschechoslowakei, Kanada, Südamerika, Spanien usw.), wo die Gewerkschaftsbewegung noch gespalten ist oder irgendwelche Spaltungsgefahr besteht.

f) Unterstützung der proletarischen Einheitsfront und der Volksfront, wo sie bestehen, in ihrem Kampf gegen Faschismus und Krieg.

Die Delegation des Zentralrates der Gewerkschaften der UdSSR wirft folgende organisatorische Fragen auf:

1. Die Delegation des Zentralrates der Gewerkschaften der UdSSR schlägt die Einberufung eines ausserordentlichen Kongresses des IGB vor, an dem die sowjetrussischen Gewerkschaften teilnehmen, um die Einheit der Gewerkschaftsbewegung zu bekräftigen.

2. Der IGB soll drei Vorsitzende haben, von denen einer die sowjetrussischen Gewerkschaften vertritt. Der Vorsitz im Vorstand erfolgt abwechselungsweise. Einer der Generalsekretäre soll ein Vertreter der sowjetrussischen Gewerkschaften sein.

3. Indem die sowjetrussischen Gewerkschaften die gewaltigen, sich aus den Statuten ergebenden finanziellen Verpflichtungen auf sich nehmen (Ffr. 5 280 000.—), sollen sie die Garantie erhalten, dass die von den sowjetrussischen Gewerkschaften bezahlten Millionen Franken nicht der Propaganda gegen Russland und die sowjetrussische Gewerkschaftsbewegung dienen.

24. November 1937.

Gezeichnet: *Schvernik, Moskatov, Nikolaieva.* »

Die Delegation des IGB gab in Beantwortung der Vorschläge des Zentralrates der Gewerkschaften der UdSSR über die Einheit der Gewerkschaften der UdSSR mit den IGB folgende Erklärung ab:

Betreffend die Punkte a) und b): keine Einwände.

Betreffend den Punkt c): Die Delegation des IGB ist damit einverstanden, da dieser Punkt aus den Punkten a) und b) hervorgeht. Es soll

dazu bemerkt werden, dass die Beschlüsse durchgeführt werden, indem ihrer Anpassung an die besonderen Verhältnisse jedes Landes Rechnung getragen wird, um ein Höchstmass der Wirksamkeit dieser Massnahmen zu erzielen.

Betreffend den Punkt *d*): Diese wirksame Hilfsaktion für Spanien und China gegen die Angreiferländer — Deutschland, Italien, Japan — untersteht, was ihre Notwendigkeit betrifft, keinem Zweifel. Die Delegation des IGB fügt hinzu, dass diese Fragen in den Beschlüssen des IGB als Ziel seiner Wirksamkeit im Kampf gegen Krieg und Faschismus festgelegt worden sind.

Betreffend die Punkte *e*) und *f*): Unter Vorbehalt der Berücksichtigung des Artikels 3 der Statuten des IGB, durch den die Selbständigkeit der Landeszentralen garantiert wird, begegnen diese Punkte keinen Einwänden.

Was die organisatorischen Fragen betrifft, erklärt sich die Delegation des IGB bereit, den Vorschlag der Delegation der UdSSR bezüglich der Einberufung eines ausserordentlichen Kongresses des IGB, an dem die Gewerkschaften der UdSSR teilnehmen werden, zu unterstützen. Die Delegation des IGB erklärt sich ferner bereit, die Änderung der Statuten in dem von der Delegation der sowjetrussischen Gewerkschaften vorgeschlagenen Sinne zu unterstützen.

Wenn die verantwortlichen Körperschaften des IGB die oben aufgeführten Beschlüsse gefasst haben, wird der Vorstand des IGB die Besprechungen einleiten zwecks Anschlusses der sowjetrussischen Gewerkschaften an den IGB, die der Einberufung des ausserordentlichen Kongresses vorangehen werden.

In Beantwortung der in Punkt 3 aufgeworfenen Frage erklärt die Delegation des IGB, dass die Statuten des IGB diesem die Pflicht auferlegen, seine Landeszentralen zu unterstützen, was jede Möglichkeit einer Aktion ausschliesst, die gegen die Interessen irgendeiner dieser Landeszentralen gerichtet ist.

Den sowjetrussischen Gewerkschaften sind somit die verlangten Garantien dafür gegeben, dass die von ihnen bezahlten Millionen Franken nicht der Propaganda gegen die UdSSR und die sowjetrussischen Gewerkschaften dienen.

25. November 1937.

Gezeichnet: *Jouhaux, Schevenels, Stolz.*

Die Bedingungen der Russen wurden den dem IGB angeschlossenen Landeszentralen zur Stellungnahme unterbreitet. Allein Spanien hiess sie ohne Vorbehalte gut. Mit gewissen Einschränkungen sprachen sich Mexiko, Frankreich, Norwegen und die Tschechoslowakei dafür aus. Gegen den Anschluss der Russen überhaupt waren folgende Länder: Kanada, Niederlande, Polen, Ungarn, Schweiz, USA, wobei Ungarn, die Schweiz und USA sogar den Austritt aus dem IGB ins Auge fassten.

In einer speziellen Entschliessung stellte der Vorstand des IGB in seiner Sitzung vom 12. bis 13. Januar 1938 fest, « dass ihm — anstatt einem regulären Anschlussgesuch der russischen Gewerkschaften gegenüberzustehen, das alle unbedingt nötigen Zusicherungen enthält — eine Reihe von Bedingungen unterbreitet werden,

die erfüllt werden sollen, bevor eventuell ein eigenliches Anschlussgesuch an den IGB gerichtet wird. Der Vorstand hält die Annahme dieser Bedingungen für unmöglich und beschliesst, den angeschlossenen Landeszentralen im Hinblick auf die Ausschusssitzung in Oslo die ganze Frage zu unterbreiten. Der Vorstand schlägt dem Ausschuss die Ablehnung der unterbreiteten Bedingungen vor».

Die Ausschusssitzung von Oslo (1938) hiess die vom Vorstand vorgeschlagene Ablehnung der Bedingungen der Russen mit 16 gegen 4 Stimmen (das Vorstandsmitglied Jouhaux, Frankreich, Mexiko und Spanien) gut. Frankreich schlug die Fortsetzung der Verhandlungen vor. Die Niederlande, die Schweiz, Belgien, Polen und die USA beantragten den Abbruch der Verhandlungen mit Russland, der mit 14 gegen 7 Stimmen gutgeheissen wurde (Vorstandsmitglied Jouhaux, Tayerle, Frankreich, Mexiko, Norwegen, Spanien und die Tschechoslowakei). An dem im Juli 1939 in Zürich abgehaltenen Internationalen Gewerkschaftskongress beantragte England, eine neue Einladung an die Russen auf Grund der «Statuten und Beschlüsse des IGB» zu senden. Norwegen setzte sich für die Förderung des Anschlusses der Russen auf Grund der «Statuten und des Aktionsprogramms des IGB» ein.

Schliesslich wurde jedoch der Beschluss von Oslo betr. den Abbruch der Verhandlungen mit 60 gegen 6 Stimmen (Mexiko) und bei 18 Enthaltungen (Frankreich und Norwegen) vom Kongress bestätigt.

Als Vertreter des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes erklärte damals Dr. Max Weber, dass die Schweiz, die 70 Prozent ihrer Grenzen gemeinsam mit den Diktaturstaaten habe, von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Freiheit und Demokratie sei. Die schweizerischen Gewerkschaften seien vollkommen einig mit den Erklärungen der Vertreter Amerikas, der Niederlande und Schwedens. Unbeschadet der Frage, ob nach dem Abschluss des Paktes Englands und Frankreichs mit Russland der Frieden wirklich gesichert sei, sei es für die Schweiz entscheidend, dass nichts getan werden darf, was die Preisgabe wichtiger Grundsätze der freien Gewerkschaftsbewegung bedeuten würde. Die Aufnahme der Russen bedeute eine Schwächung des IGB und damit auch eine Schwächung der Friedensfront! Freie Gewerkschaften seien nur in freien Ländern möglich, die russischen Organisationen dagegen seien staatliche Organisationen und keine unabhängigen Gewerkschaften, wie sie der IGB in sich vereinigt. Für die schweizerischen Gewerkschaften komme deshalb ein Anschluss der Russen nicht in Frage. Die schweizerischen Gewerkschaften seien davon überzeugt, dass die Demokratie nur von wirklich überzeugten Demokraten verteidigt werden könne und dass es unmöglich sei, Feuer und Wasser zusammenzubringen.

In ähnlichem Sinne hatte sich Pugh als Vorsitzender des Bri-

tischen Gewerkschaftsbundes schon auf dem Britischen Gewerkschaftskongress von Bournemouth geäussert und damit einen Auspruch getan, der in jenen Zeiten oft als besonders treffend zitiert wurde: « Ich glaube, wir sind in Gefahr, auf eine bloss formale und mechanische Einheit auf dem Gebiete der internationalen Gewerkschaftsorganisation zu viel Nachdruck zu legen. Eine bloss formale Verschmelzung der bestehenden gewerkschaftlichen Organisationen würde keine wirkliche Einheit bringen, wenn sie nicht Hand in Hand geht mit einem gemeinsamen Willen zu gemeinsamen Zwecken, mit der gleichen Auffassung bezüglich der Ziele und Methoden und mit gemeinsamen Zielen der internationalen Zusammenarbeit ».

Wie es schliesslich auf Einladung des Britischen Gewerkschaftsbundes im Februar 1945 doch zu jenem Weltkongress aller Gewerkschaften aller Richtungen gekommen ist, wie ihn der Russische Gewerkschaftsbund, wie bereits gesagt, schon vor mehr als 20 Jahren angestrebt hat, ist noch in aller Erinnerung. Ausführliche Einzelheiten darüber sowie über die Wirksamkeit des IGB während des Krieges und die Stellungnahmen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes findet man in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» 7/8 (Juli/August) des Jahres 1945.

*

Was das bereits einleitend erwähnte Kriterium für den Anschluss der sowjetrussischen Gewerkschaften betrifft, nämlich die besonders auch von seiten der Schweiz unterstrichene « Freiheit und Unabhängigkeit » der Gewerkschaften, so wollen wir abschliessend zugeben, ja, hervorheben, dass man heute im Interesse der allgemein gewünschten Zusammenarbeit und in Erkenntnis der besonderen Voraussetzungen und Verhältnisse in den UdSSR aus dieser Forderung in den Kreisen der Gewerkschaften Europas, d.h. der westlichen Demokratien, nicht mehr so sehr eine unbedingte Voraussetzung machen sollte bzw. bereits macht. Da und dort — wir zählen uns zu diesen Belehrbaren — bricht sich langsam die Erkenntnis Bahn, dass die Gewerkschaften zu grösseren Bindungen und Verantwortungen — die immer eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit bedeuten! — bereit sein müssen, je mehr sie in Wirtschaft und Staat etwas zu sagen haben: was im Falle Russlands, wo die Werkätigen alles zu sagen haben, da die UdSSR sich einen « sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern » nennt, unvermeidlich bedeuten muss, dass die Gewerkschaften nur insofern « frei und unabhängig » sind, als eben der Staat — ihr eigener Staat — mit allem, was er für seinen Bestand und seine Aufgaben an Hingabe und Opfer verlangt, « frei und unabhängig » ist.

Die sowjetrussischen Gewerkschaften sollten ihrerseits Grosszügigkeit und Verständnis an den Tag legen, indem sie begreifen, dass die Gewerkschaften der westlichen Demokratien auf

die Forderung der «Freiheit und Unabhängigkeit» der Gewerkschaften grosses Gewicht legen müssen, weil ein demokratischer Staat ohne diese «Freiheit und Unabhängigkeit» gar keine Demokratie mehr ist. Und wir alle, Russen und Westeuropäer, Kommunisten und Sozialisten, sollten, gleichviel, in welchem Staat wir leben, folgendes begreifen:

Selbst dann, wenn alle Forderungen, um derentwillen Gewerkschaften errichtet worden sind und errichtet werden, weitestgehend erfüllt sind, d.h. zu garantierten Rechten geworden sind, ist und bleibt ein gewisses Mass von Gewerkschaftsfreiheit nötig. Denn diese Rechte können, auch wenn sie noch so fest verankert werden, jeden Augenblick wieder in Gefahr kommen. Die Gewerkschaften sollen in einem mehr oder weniger planwirtschaftlichen oder sozialistischen Staat wegen der egoistischen, zentralistischen und bürokratischen Eigenschaften, die jedem Staat innewohnen, immer wachsam und bereit sein, um ihre Existenz als Ueberwachungsorgane verteidigen zu können.

II. Weshalb ein abschliessender Kongress des IGB?

Auch wenn es angebracht, nützlich und gerechtfertigt ist, die im letzten Kapitel aufgeführten Tatbestände zusammenfassend noch einmal festzuhalten, so hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund nicht etwa deshalb einen abschliessenden Kongress des IGB vorgeschlagen, um die näheren Umstände der Herbeiführung der Einheit neuerdings zur Diskussion zu stellen. Die internationale Gewerkschaftseinheit ist nun geschaffen. Sie soll eine Chance und eine gute Chance erhalten. Gerade weil es dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund mit diesem Bestreben sehr ernst ist, hat er einen ordentlichen Schlusskongress für psychologisch richtig gehalten und schon im voraus den Vorschlag gemacht, dass ein solcher Kongress in jeder Beziehung abschliessend sein und die völlige Liquidation des IGB möglichst bald zu einem Ende gebracht werden soll.

Es soll kein schlechter Nachgeschmack zurückbleiben. Diesem Zwecke kann es, wie das Leben und die Erfahrung zeigt, dienen, wenn ein Abschluss unter Wahrung guter Formen erfolgt. Der Respekt für Formen ist etwas, dessen wir uns und dessen sich insbesondere die demokratische Welt nicht zu schämen brauchen. Das Chaos in unserer jetzigen Welt kommt zu einem grossen Teil daher, dass man

glaubte, auf gute Formen verzichten zu können. Waren nicht Faschismus und Nationalsozialismus eine Art Seuche der Formlosigkeit und des mangelnden Respektes vor der Form?

Im Sekretariat des IGB war man der Meinung, dass die Abhaltung einer Ausschusssitzung genüge, da die ganze Angelegenheit sowieso einen rein administrativen Charakter habe und der Vorstand des IGB überdies auf Grund des Paragraphen 31 der Statuten des IGB zu allen ihm zweckmässig erscheinenden Beschlüssen und Vorkehrungen ermächtigt sei (eine spezielle Bestimmung über die Auflösung des IGB enthalten die Statuten des IGB nicht). In einem Bericht des Sekretariates des IGB heisst es in diesem Zusammenhang u. a. weiter: « In Tat und Wahrheit hat der Ausschuss des IGB nur offiziell die Beschlüsse zur Kenntnis zu nehmen, die am 3. Oktober 1945, d. h. auf dem zweiten Weltkongress bezw. dem Gründungskongress des neuen Weltgewerkschaftsbundes von allen interessierten Organisationen angenommen worden sind ».

Diese Einstellung scheint uns zu summarisch. Administrativ und rechtlich haben die Liquidation der alten Internationale und die Gründung einer neuen Internationale nichts miteinander zu tun. Die alte Internationale hat ihre Liquidation ordnungsgemäss durchzuführen, ohne über die neue zu Gericht zu sitzen oder sich mit ihrem Tun zu befassen. Die neue Internationale hat ihre Wirksamkeit ohne Behinderung seitens der alten Internationale und ohne Zusammenhang mit ihrer Liquidation zu beginnen.

Der vom Sekretariat des IGB erwähnte Paragraph 31 ist nach unserer Ansicht, die auf der abschliessenden Ausschusssitzung des IGB unbestritten geblieben ist, ein Notparagraph für die Kriegszeit und im Hinblick auf die während des Krieges nach dem Zusammenbruch in Frankreich notwendig gewordenen Massnahmen gewesen.

Die Statuten des IGB sind nicht nur auf Grund dieses Paragraphen, sondern auch durch die bald nach Kriegsbeginn erfolgte Gründung des « Provisorischen Internationalen Gewerkschaftsrates » ausser Kurs gesetzt worden. Wenn sie nun nach Schluss des Krieges ohne den ausschliesslich für die Kriegszeit aufgenommenen Paragraphen 31 wieder Geltung haben sollten, so zu dem Zweck, den IGB auf Grund seiner ordentlichen Statuten ordentlich zu liquidieren, was in erster Linie bedeutet hätte, dass der Provisorische Internationale Gewerkschaftsrat für seine Wirksamkeit während des Krieges einem ordentlichen Kongress des IGB hätte Rechenschaft ablegen sollen.

Diese Rechenschaft wäre der IGB auch den Arbeitern schuldig gewesen, die im IGB vereinigt waren. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der in seinen Publikationen seinen Mitgliedern und der Arbeiterschaft im allgemeinen immer genau über alles

Bericht erstattet hat, was international vor sich ging, ist ihnen auch abschliessende Feststellungen schuldig. Dass der Schweizerische Gewerkschaftsbund auch während des Krieges auf die Einhaltung einer ordentlichen Wirksamkeit Wert legte, bewies er schon im Jahre 1941, indem er am 20. Juni 1941 in einem Telegramm an den IGB «Verwahrung dagegen einlegte, dass Beschlüsse betreffend die Verlegung des Sitzes des IGB, die Beiträge, die Reorganisation des IGB und der IBS gefasst und in der Presse veröffentlicht werden ohne den geringsten Kontakt mit den erreichbaren Vorstandsmitgliedern des IGB». Als die ersten Absichten in bezug auf die Reorganisation des IGB bekannt wurden, hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund der Internationale schriftlich zur Kenntnis gebracht, dass, falls «der Vorstand des IGB eine Änderung in der organisatorischen Zusammensetzung des IGB planen sollte, das Einverständnis aller dem IGB angeschlossenen Organisationen einzuholen wäre»... «Das Bundeskomitee erwartet, dass das in Zukunft in allen Fragen von Bedeutung geschieht».

Das Sekretariat des IGB, dem die mit einer verantwortlichen Wirksamkeit des IGB verbundenen Schwierigkeiten durchaus bewusst waren, teilte dem SGB am 21. August 1941 mit, dass es «unmöglich sei, Kongresse oder Ausschussitzungen einzuberufen oder gar die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammenzubringen», weshalb «ein vorläufig nur für die Dauer des Krieges gedachter Provisorischer Internationaler Gewerkschaftsrat gebildet werden soll». Diese «provisorische Körperschaft» habe «dem ersten nach dem Kriege tagenden ordentlichen Kongress Verantwortung für ihre Tätigkeit abzulegen». Das Versprechen eines solchen Kongresses nach dem Kriege ist seitens des IGB des öfters wiederholt und auch den schweizerischen Arbeitern des öfters zur Kenntnis gebracht worden. Das Versprechen hätte deshalb auch gehalten werden sollen. Gleichzeitig hätte dieser Kongress — womit der Schweizerische Gewerkschaftsbund durchaus einverstanden war — die Auflösung des IGB beschliessen sollen. Man wäre diese Beschlussfassung besonders auch jenen 13 Landeszentralen und 13 internationalen Berufssekretariaten schuldig gewesen, die dem ersten, vom Britischen Gewerkschaftsbund einberufenen Weltgewerkschaftskongress 1945 nicht beiwohnen konnten oder wollten (was z. B. für den Amerikanischen Gewerkschaftsbund gilt). Es wäre für diese Landeszentralen und internationalen Berufssekretariate praktisch wohl kaum möglich und es wäre psychologisch falsch gewesen, wenn sie auf dem zweiten Weltkongress in Paris unter dem an sich absolut gerechtfertigten Vorwand Obstruktion gemacht hätten, dass sie auf dem ersten Weltkongress überhaupt gar keine Gelegenheit gehabt haben, sich über die Zweckmässigkeit der Preisgabe der alten Inter-

nationale und der Gründung einer neuen Internationale auszusprechen. Hingegen hätten sie wenigstens Anspruch darauf erheben können, dass sie zu einem ordentlichen Schlusskongress des IGB eingeladen werden oder von seinen ordentlichen Beschlüssen Kenntnis nehmen können. Es gibt sogar prominente Gewerkschafter, die am ersten Weltgewerkschaftskongress in London und an seiner Beschlussfassung über die Ausarbeitung von Statuten für einen neuen Weltgewerkschaftsbund wohl teilgenommen haben und trotzdem der Ansicht sind, dass ordentlicherweise nach Annahme der Statuten auf dem zweiten Weltkongress in Paris den Landeszentralen und internationalen Berufssekretariaten hätte Gelegenheit gegeben werden müssen, diese Statuten vor der endgültigen Errichtung des Weltgewerkschaftsbundes, die sofort nach der Annahme der Statuten in Paris am 3. Oktober erfolgte, zu prüfen. In der Ausschusssitzung des IGB vom 3. September 1945 in London ist deshalb mit Recht die Frage ganz ernsthaft diskutiert worden, ob nach der Annahme der Statuten der Pariser Weltgewerkschaftskongress vom 25. September 1945 nicht auf einige Monate vertagt werden sollte, um den Landeszentralen und den internationalen Berufssekretariaten Gelegenheit zur Prüfung der Statuten und — auf Grund dieser Prüfung — zur Beschlussfassung über den Anschluss an den Weltgewerkschaftsbund zu geben. Natürlich hat sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund im voraus vorbehalten, vor dem endgültigen Anschluss an den Weltgewerkschaftsbund die Statuten und die Frage des Anschlusses einem Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zu unterbreiten, was nun anlässlich des ausserordentlichen Kongresses vom 22. bis 24. Februar geschehen wird.

Auf alle Fälle — wir wiederholen es — hätte ein ordentlicher Schlusskongress des IGB abgehalten werden dürfen aus psychologischen Gründen und als Geste gegenüber der ganzen internationalen Arbeiterbewegung, d. h. insbesondere auch zu dem Zwecke, die Kontinuität in der Wirksamkeit der internationalen Arbeiterbewegung festzuhalten und zu unterstreichen. Im Interesse aller muss in dieser Angelegenheit der Nachdruck nicht darauf gelegt werden, dass die neue Internationale internationaler ist als die alte, sondern darauf, dass die alte Internationale schon gut international war und die neue noch eine umfassendere Internationale sein wird.

Diese Auffassung lässt sich auch zahlenmäßig ganz gut vertreten. Insgesamt gehörten dem IGB 26 Länder an, wovon 19 europäische und 7 aussereuropäische. Dem neuen Weltgewerkschaftsbund sind 32 aussereuropäische und 23 europäische Länder angeschlossen. Die Zahl der europäischen Organisationen ist somit beim Weltgewerkschaftsbund um 4 grösser, jene der aussereuropäischen um 25.

Hier muss allerdings sofort eine Erläuterung gegeben werden. Der Internationale Gewerkschaftsbund nahm es mit dem Begriff «Gewerkschaftszentrale» sehr genau und mass ihn mit europäischen Massstäben, d. h. er verstand und verlangte darunter eine **festgefügte ausgesprochen wirtschaftliche Zentralorganisation**. Wer diesen Beweis nicht antreten konnte, wurde als sogenannte «sympathisierende» Landeszentrale betrachtet, mit denen der Internationale Gewerkschaftsbund Beziehungen unterhielt und zusammenarbeitete, so z. B. in den Sitzungen des Internationalen Arbeitsamtes.

Der letzte Tätigkeitsbericht des Internationalen Gewerkschaftsbundes vor dem Kriege führte als «sympathisierende» Länder auf: Australien, Brasilien, Ceylon, Chile, Guatemala, Irland, Island, Neuseeland, Peru, Porto Rico, Südafrika, Trinidad, Uruguay und Venezuela. Unter diesen 14 Ländern gab es allerdings auch einzelne, die festgefügte Gewerkschaften hatten und aus sonstigen Gründen eben dem Internationalen Gewerkschaftsbund nicht oder — in manchen Fällen fanden seit Jahren Verhandlungen statt — noch nicht angeschlossen waren. Diese Länder sind: Südafrika, Australien, Irland und Neuseeland. Mit diesen Ländern war denn auch die Zusammenarbeit sehr eng, so dass sie in bezug auf die Stellungnahmen in internationalen Fragen als eigentliche Landeszentralen betrachtet werden konnten, die mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund auf gleichem Fusse zusammenarbeiteten.

Bei den meisten der übrigen Organisationen dieser «sympathisierenden» Kategorie kann man kaum von eigentlichen Gewerkschaftsorganisationen sprechen. Es handelte sich dabei um lose Organisationen, die entweder sehr klein waren oder zwangsläufig einen mehr politischen Charakter hatten. Wenn man die Mitgliederorganisationen des Weltgewerkschaftsbundes mit dem gleichen Massstabe misst, so wird man, was die aussereuropäischen Verbände betrifft, als eigentliche Landeszentralen wohl auch nur die USA, Australien, Kanada, China, Indien, Aegypten, Mexiko, Neuseeland und Südafrika gelten lassen können, während zur andern Kategorie der losen und kleinen Organisationen sozusagen alle andern Länder gehören: Albanien, Baskenland, Brasilien, Ceylon, Ecuador, Guatemala, Iran, Libanon, Panama, Porto Rico, Syrien, Trinidad, Kolumbien, Cuba, Cypern, Britisch-Guyana, Jamaika, Nigeria, Sierra Leone, Gambia, Goldküste, Nord-Rhodesia, Uruguay. Bei einem solchen Kriterium ergeben sich für den Weltgewerkschaftsbund 9 aussereuropäische Landeszentralen, während dem IGB 7 aussereuropäische Landeszentralen angehörten: Argentinien, Kanada, USA, Indien, Niederländisch-Indien, Mexiko, Südwestafrika.

Lässt man die «sympathisierenden» Länder des Internationalen Gewerkschaftsbundes und somit auch alle aussereuropäischen Länder des Weltgewerkschaftsbundes gelten, so entfallen auf den

Weltgewerkschaftsbund 32 aussereuropäische Länder, während der Internationale Gewerkschaftsbund 21 angeschlossene und sympathisierende aussereuropäische Landeszentralen zählte. Von den 18 849 173 Mitgliedern des IGB im Jahre 1937 gehörten 3 797 122, d. h. rund 20 Prozent aussereuropäischen Organisationen an.

Wir haben bei dieser Aufstellung die UdSSR nicht mitberücksichtigt und zwar deshalb, weil es vorläufig schwer einzuschätzen ist, ob die UdSSR zum europäischen Sektor gezählt werden muss oder nicht. Die UdSSR nimmt schon deshalb eine Sonderstellung ein, weil sie im Weltgewerkschaftsbund fast soviele Mitglieder zählt, wie alle andern Länder zusammengenommen, d. h. ungefähr 25 bis 30 Millionen der 50 bis 60 Millionen Mitglieder.

Die Beiträge an den Weltgewerkschaftsbund sind, wie wir im nächsten Kapitel sehen werden, sehr hoch (insgesamt ca. 3 Millionen Schweizerfranken), und der Weltgewerkschaftsbund macht die Mitgliedschaft in ziemlich strenger Weise von der regelmässigen Bezahlung der Beiträge abhängig. Wenn man bedenkt — wir können es hier feststellen, da es in der Presse bereits publik geworden ist —, dass die drei Monatsbeiträge, die zur Teilnahme am Pariser Gründungskongress berechtigten, von vielen Organisationen überhaupt nicht entrichtet werden konnten und nahezu die Hälfte der dem Weltgewerkschaftsbund angeschlossenen Organisationen schon auf dem Pariserkongress die Reduktion der Beiträge verlangte, so kann man vielleicht heute überhaupt keine Vergleiche anstellen. Da der Weltgewerkschaftsbund — wie seinerzeit der IGB — laut Statuten nur bona fide Gewerkschaften umfassen will, kann man in diesem Stadium des Aufbaus vielleicht lediglich den Wunsch aussprechen, dass ihm die Einhaltung der Regel möglich sein werde.

Die sehr wünschenswerte Kontinuität und der Zusammenhang zwischen der Arbeit der alten und der neuen Internationale hätten auf einem abschliessenden Kongress auch noch auf andern Gebieten zum Nutzen der ganzen Bewegung dargelegt werden können, so z. B. auf dem Gebiete der Antikriegspropaganda. Auch hier hätte es manches Missverständnis zu beseitigen und manchen ungerechten Vorwurf gegen den IGB zu entkräften gegeben, wobei es vielleicht von grossem Nutzen gewesen wäre, die russischen Gewerkschaften, von denen wir so wenig wissen und die so wenig von uns wissen, als Gäste mit an diesem Schlusskongress zu haben.

Gerade auf dem Gebiet der Antikriegspropaganda hat sich der IGB, wenn man alle Umstände in Betracht zieht, nichts vorzuwerfen, denn diese Umstände waren meistens ungünstig und schwankend. Niemand hätte, wenn diese Frage besprochen worden wäre, folgende zwei Tatsachen bestreiten können: 1. dass der Einfluss der Arbeiterschaft bis zum Kriege 1914/18, der vielen Ländern überhaupt erst das allgemeine Stimmrecht und der Arbeiterschaft ein Minimum an staatsbürgerlichen Rechten und Einflüssen brachte, nicht gross sein konnte; 2. dass in der Zeit zwi-

schen dem letzten und diesem Krieg, die eine Zeit heftigster wirtschaftlicher und politischer Krisen sowie gleich von Anfang an der Aufmarsch zu einem zweiten Weltkrieg war, die wichtigsten Voraussetzungen für jene Aufbauarbeit fehlten, die nur ein Resultat ruhigen materiellen und geistigen Fortschritts sein kann, d. h. der Wirksamkeit jener Kräfte, für die sich die Arbeiterbewegung einsetzt und von denen sie getragen werden muss in ihrem Kampf für diese Besserstellung des kleinen Mannes.

Anstatt voll in diesem Sinne aufbauend wirken zu können, hatte sich die Arbeiterschaft — besonders international — in dieser Zeit vor allem darauf zu beschränken, auf das Schlimmste aufmerksam zu machen und womöglich das Schlimmste zu verhüten: einen neuen Weltkrieg. In der sofort nach dem letzten Krieg während vielen Jahren geführten Antikriegskampagne, der grosse Hilfsaktionen für Russland, Oesterreich usw. vorausgingen und die zu Boykotten kriegshetzerischer Regierungen führte, wurden gewaltige Summen und ein ebenso grosses Mass an gutem Willen aufgebracht. Die Aktion scheiterte jedoch an jenem seichten Optimismus, der auch heute wieder Trumpf ist und sogar gutmeinende Kreise der Arbeiterbewegung und des fortschrittlichen Bürgertums erfasst, weil man die Gefahren nicht sehen will oder sich einbildet, die — sicherlich begrüssenswerte — Mitgliedschaft der UdSSR beim neuen Völkerbund der « Vereinten Nationen » genüge, um jene Kräfte zu neutralisieren, die nach dem letzten Krieg ungefähr das gleiche taten und planten, was sie heute tun und planen.

Wie richtig der IGB damals gesehen hat, geht daraus hervor, dass er schon im Jahre 1931/32, beim ersten Angriff Japans gegen China, unzweideutig zum Ausdruck brachte, *damit sei der erste Schritt zu einem neuen Weltkrieg getan*. Der IGB hat 1933 angesichts des Starts des kriegerischen Aufmarsches des Faschismus die allgemeine Forderung des Generalstreiks im Kriegsfalle in die Parole des Generalstreiks gegen den Angreifer umgewandelt. Er hat ohne falsche Scham und in Erkenntnis des hohen Einsatzes und der grossen Gefahr seine Kräfte trotz seinen allzeit zum Ausdruck gebrachten Bedenken gegenüber dem Völkerbund uneigennützig zur Verfügung gestellt. Er hat immer und immer wieder alle aktiven Elemente der Arbeiterschaft — auch die Russen — zum Beitritt zur grossen Antikriegsaktion eingeladen, und er hat sich schliesslich auf dem unmittelbar vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1939 in Zürich abgehaltenen Kongress mit aller Energie und Eindeutigkeit für die russisch-britisch-französische Allianz eingesetzt, die, wenn das Wort des IGB und die Stimme seiner Millionen einfacher Arbeiter und Menschen gehört worden wären, den Krieg ohne allen Zweifel hätte verhindern können.

Gerade dieser Kampf gegen den Krieg zeigt

ein grosses und über alle politischen und ideologischen Schranken hinweggehendes gemeinsames Wollen der Arbeiterschaft. Dieses Wollen über gibt der IGB als Erbe dem neuen Weltgewerkschaftsbund. Dieser wird nur stark und erfolgreich sein können, wenn die Kontinuität dieses Wollens, das auch auf sozialem Gebiet zum Ausdruck kommen soll, tatsächlich vorhanden ist. Von den Mächten ausserhalb der Arbeiterschaft wird es nur anerkannt und respektiert werden, wenn es klar und durchgehend von der ersten bis zur letzten Internationale in Erscheinung tritt.

Vor allem aus diesem Grunde hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund den Vorschlag gemacht, dass der IGB seine Tätigkeit mit einem grossen abschliessenden Kongress beenden soll: einem Kongress, der diese «durchgehende Linie» anschaulich demonstriert und bekräftigt hätte, einem Kongress, der dem neuen Weltgewerkschaftsbund als Ausgangspunkt und Fortsetzung einmütiger Arbeit hätte dienen können.

Die Schweiz hat, zusammen mit Schweden und Holland, auf diesem Gebiet gute Traditionen zu wahren, waren es doch nach dem letzten Krieg die von diesen Ländern organisierten Kongresse von Stockholm und Bern, die zur Wiederaufrichtung des IGB im Jahre 1919 führten.

Obwohl in der Ausschusssitzung des IGB vom 13. Dezember 1945, die den Beschluss der Auflösung des IGB fasste, ernste und schöne Reden gehalten worden sind, die an diese Gemeinsamkeiten und an das gute Beispiel nach dem letzten Krieg erinnerten, so Reden von Jouhaux, Kupers, van der Lende und dem schweizerischen Delegierten, ist der Vorschlag der Schweiz nicht angenommen worden.

Diese letzte Tagung des IGB, die ihres Charakters wegen nicht auf viel Publizität rechnen konnte, soll als letzter Akt der Tätigkeit des IGB nicht vorbeigegangen sein, ohne dass wir zum Ausdruck bringen, was jeder Arbeiter festhalten soll, der während 40 Jahren seiner Internationale die Treue gehalten hatte. Die neue Internationale, die nun laut Beschluss aller dem IGB angeschlossenen Landeszentralen an die Stelle der alten Internationale treten soll, wird ihre Aufgabe nur ganz erfüllen können, wenn sie sich zwei Sätze ihrer Statuten vor Augen hält: den Satz, in dem es heisst, dass sie in ihrem Schosse alle Gewerkschaften der Welt ohne Ansehen der Rasse, der Nationalität, der Religion und der politischen Meinung vereinen soll, sowie den Satz, dass sie kämpfen wird gegen alle Angriffe auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Arbeiter sowie die demokratischen Freiheiten —, auch in ihren eigenen Reihen!

Zum Schlusse möge noch erwähnt werden, dass sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund während des Krieges in gross-

zügiger Weise um das Personal des IGB gekümmert und an der Ausarbeitung der Entlassungs- und Entschädigungsbedingungen dieser beim Zusammenbruch in Frankreich schwer geschädigten Kollegen des IGB hervorragenden Anteil genommen hat. Die diesbezüglichen Vorschläge des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes fanden Annahme und weitgehende Berücksichtigung. Es ist wohl mit auf diese Tatsache zurückzuführen, dass dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund in diesem Zusammenhang ein Platz eingeräumt worden ist in der von der abschliessenden Ausschusssitzung eingesetzten 7-gliedrigen Kommission, die sich mit der Verwaltung und Verwendung der noch übrigbleibenden Gelder des IGB zu befassen hat. Der von der Schweiz im Interesse der Vermeidung irgendwelcher Missverständnisse oder falschen Deutungen gemachte Vorschlag, die Wirksamkeit dieser Kommission zu begrenzen, d. h. die verschiedenen Fonds des IGB (Internationaler Solidaritätsfonds, Antikriegsfonds, Antifaschistischer Fonds usw.) möglichst bald ihren Zwecken zuzuführen und hierauf abzuschliessen bzw. zu blockieren, ist allerdings nicht angenommen worden.

III. Wichtige Aspekte der Statuten des Weltgewerkschaftsbundes.

Wie wir bereits am Schluss des letzten Kapitels gezeigt haben, stellen die Statuten des Weltgewerkschaftsbundes (WGB) demokratische Grundsätze in den Vordergrund, und zwar im allgemeinen wie im besondern, d. h. auf dem Gebiete der Verteidigung demokratischer Staatsgrundsätze und der Sicherung der «vollen Demokratie innerhalb der Gewerkschaften aller Länder»: «Der Weltgewerkschaftsbund erklärt als sein oberstes Prinzip, in seinen Reihen die Gewerkschaften der ganzen Welt zu organisieren und zu einigen, ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität, der Religion und der politischen Auffassung.» Von der Besprechung der ersten nach dem Weltkongress vom Februar 1945 aufgestellten Entwürfe bis zur Festlegung dieser Prinzipien im endgültigen Entwurf vom 3. Oktober ist ein weiter Weg, nicht nur geographisch, sondern vor allem auch ideologisch.

Ein kleines Unterkomitee (Pariser Komitee) arbeitete zunächst im März 1945 einen Entwurf aus, dem insbesondere Saillant, der nachmalige Generalsekretär des WGB, sowie der Russe Tarassow, der Chinese Liu und Schevenels, der Generalsekretär des IGB, zu Gevatter standen und der dann im April in Washington sowie im Mai in San Franzisko grundlegende Änderungen erfuhr.

Es ging dabei hauptsächlich um die Ausschaltung autoritärer Tendenzen in der Durchführung der Beschlüsse, ferner um die Autonomie der Landeszentralen, die Rolle der internationalen Berufssekretariate im WGB usw.

Die fundamentalen Unterschiede zwischen dem Entwurf des Pariser Komitees und dem endgültigen Text können vielleicht am besten durch einige Gegenüberstellungen illustriert werden.

Im Abschnitt über Ziele und Methoden war zunächst ausdrücklich auch von der politischen Wirksamkeit des WGB die Rede, welche Tendenz schon auf dem ersten Weltkongress in London zahlreiche entschiedene Gegner gefunden hat. Es wurde von einem «entscheidenden Kampf für die Niederlage des Faschismus» gesprochen, und zwar nicht nur «im militärischen Sinne des Wortes, sondern auch auf moralischem und politischem Gebiet», während der endgültige Text ganz allgemein von der Fortsetzung des Kampfes spricht «für die Ausmerzung aller faschistischen Regierungsformen sowie jeder Bekundung des Faschismus, unter welcher Form dieser wirksam und unter welchem Namen er bekannt sein mag».

Was die Mitgliedschaft von mehr als einer Organisation eines Landes betrifft, die bekanntlich von der alten Internationale strikte abgelehnt und nur in ganz ausserordentlichen Fällen gestattet wurde, so war der Entwurf des Pariser Komitees äusserst grosszügig, indem er sagte, «dass, wenn es in einem Lande verschiedene Landeszentralen gibt, jede dieser Zentralen dem WGB angehören kann». Im übrigen sprach er lediglich davon, dass die Bildung einer einzigen Landeszentrale «erleichtert» werden soll. Im endgültigen Text wird hingegen ausdrücklich gesagt, dass die Mitgliedschaft in jedem Lande «im allgemeinen auf eine einzige Gewerkschaftszentrale beschränkt» sein muss und lediglich bei «speziell motivierten Fällen» mehr als eine Landeszentrale aufgenommen werden kann. Ferner ist ein spezieller Abschnitt eingeschaltet worden, in dem ausdrücklich gesagt wird, dass nur bona fide Organisationen Mitglieder werden können, dass der Vorstand befugt ist, von jeder Organisation alle ihm notwendig erscheinenden Auskünfte zu verlangen und über die Wirksamkeit irgendwelcher Organisationen Untersuchungen angestellt werden können, wenn dies dem Vorstand nötig erscheint.

Der Fassung des Entwurfes des Pariser Komitees zufolge war die Frage der Durchführung von Beschlüssen sehr autoritär gedacht. «Im allgemeinen», so hiess es in dem Entwurf, «haben alle Beschlüsse des Kongresses für alle angeschlossenen Organisationen nach Ratifizierung durch die Landeszentralen obligatorischen Charakter, gleichviel, ob diese Organisationen am Kongress teilgenommen haben oder nicht». Diese Ratifizierung wäre als vollzogen betrachtet worden, wenn drei Monate nach dem Kongress oder der Ausschussitzung des WGB zwei Drittel der angeschlossenen Organisationen die ihnen unterbreiteten Beschlüsse bestätigt hätten.

Was uns persönlich betrifft, so teilen wir auf Grund zwanzigjähriger Erfahrung im Sekretariat des Internationalen Gewerkschaftsbundes die Ansicht, dass wirksame und schlagartige — auf was es ankommt! — internationale Aktionen nur möglich sind, wenn die Beschlüsse obligatorischen Charakter haben. Diese Erkenntnis ist jedoch ohne Nutzen, wenn feststeht, dass wir heute noch nicht so weit sind und noch nicht so weit sein können, da die Gewerkschaftsverbände der einzelnen Länder — ausser in Russland — heute überall noch selbständige sind und so die Landeszentrale, die die internationalen Beschlüsse obligatorisch durchführen sollte, gar keine Macht hat, die Beschlüsse in ihrem Lande gegenüber den angeschlossenen Verbänden « obligatorisch » zu machen. Nicht einmal nationale Beschlüsse kann sie obligatorisch erklären, geschweige denn internationale Beschlüsse!

Dem endgültigen Entwurf zufolge ist denn auch die Autonomie der Landeszentralen voll gewährleistet. Die Beschlüsse des WGB müssen lediglich baldmöglichst den leitenden Instanzen der angeschlossenen Organisationen unterbreitet werden. Wenn eine Organisation die Durchführung nicht als möglich erachtet, so hat sie dies lediglich innerhalb von drei Monaten dem WGB unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Generalsekretär des WGB hat einen solchen Bericht dem Vorstand des WGB zu unterbreiten, wobei dieser in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen bestimmt, wie die Beschlüsse des Kongresses « möglichst vollständig » durchgeführt werden können. Ein ähnliches Verfahren ist für die Beschlüsse des Ausschusses und des Vorstandes vorgesehen.

Was die Zusammensetzung des Vorstandes betrifft, so wurden im Entwurf des Pariser Komitees für den Vorstand nur 15 Mitglieder vorgesehen. In einem späteren Entwurf wurde diese Zahl auf 17 erhöht, wobei sich die Sitze wie folgt verteilen: UdSSR 3, Grossbritannien 2, USA 2, Frankreich 2, übriges Europa 3, China 1, Lateinamerika 2, Pazifik 1, Afrika 1. Die endgültigen Statuten sehen 26 Mitglieder vor, wobei eine genau umschriebene *regionalen Gruppierung* erfolgt, besonders auch für Europa. Es erhalten je einen Vertreter die skandinavische Gruppe (Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark, Island); Westeuropa (Niederlande, Belgien, Luxemburg, Schweiz, Irland, wobei die Vertretung dieser Gruppe im Vorstand dem Holländer Kupers zugeteilt worden ist); Südeuropa (Italien, Spanien); Zentraleuropa (Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn, Polen); Südosteuropa (Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Griechenland und Albanien).

Auch für die Beschlüsse des Vorstandes war im Entwurf des Pariser Komitees ursprünglich die obligatorische Durchführung vorgesehen: « Die in Ausführung der Verhandlungen des Kongresses oder des Ausschusses gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind für alle angeschlossenen Organisationen obligatorisch. »

Dass die Mitgliedschaft in ziemlich strikter Weise von der Bezahlung der Beiträge abhängig gemacht wird, haben wir bereits angedeutet. Während im Entwurf des Pariser Komitees gesagt wurde, dass eine Organisation ihr Stimmrecht im Ausschuss erst verliert, wenn sie die Beiträge von 12 Monaten nicht bezahlt hat und dass sie dem Ausschuss und dem Kongress nicht mehr beiwohnen kann und ihren eventuellen Vorstandssitz verliert, wenn sich die Rückstände auf zwei Jahre erstrecken, heisst es im endgültigen Entwurf, dass eine Organisation, welche mit zwei oder mehr Vierteljahresbeiträgen im Rückstand ist, wohl dem Kongress beiwohnen kann, jedoch ihr Stimmrecht verliert. Erstreckt sich der Rückstand auf vier oder mehr Vierteljahresbeiträge, so können solche Organisationen weder auf dem Kongress noch auf dem Ausschuss vertreten sein, es sei denn, dass der Vorstand ausdrücklich anders beschliesst. Direkt ausgeschlossen kann allerdings auch auf Grund der endgültigen Statuten eine Organisation erst werden, wenn sie mit 8 oder mehr Vierteljahresbeiträgen im Rückstand ist.

Die endgültigen Statuten sind sehr entgegenkommend in bezug auf die Gewährung von niedrigeren Beiträgen. Die Bestimmung der dem Pariser Kongress unterbreiteten Fassung, wonach solche Reduktionen durch ausserordentliche Umstände gerechtfertigt sein müssen, ist weggefallen, und es heisst im endgültigen Entwurf lediglich, dass der Vorstand unter dem Vorbehalt der Zustimmung seitens des Ausschusses angeschlossenen Organisationen gestatten kann, niedrigere Beiträge zu zahlen, ohne dass sie dabei ihr Vertretungs- und Stimmrecht verlieren. Die Höhe der Beiträge ist beträchtlich (zwischen 10 Shilling und 4 Pfund Sterling pro 1000 Mitglieder, je nach der Mitgliederzahl). Wie wir im vorangehenden Kapitel gesehen haben, setzte sich schon auf dem Pariser Kongress nahezu die Hälfte der Organisationen für Erniedrigung der Beiträge ein. Für die Schweiz würde der Beitritt zum WGB bedeuten, dass anstatt 2000 Fr. ca. 16 000 Fr. Beiträge bezahlt werden müssten, wobei allerdings in Betracht zu ziehen ist, dass dann die durch die Verbände nunmehr den internationalen Berufssekretariaten zu zahlenden Beiträge in Wegfall kämen, falls die Eingliederung der internationalen Berufssekretariate in den WGB überhaupt zur Tatsache wird.

Was die Vertretung der Schweiz im Weltgewerkschaftsbund betrifft, so haben wir bereits gesehen, dass sie im Vorstand einer Gruppe angehört, die einen Vertreter zu ernennen hat und die Länder Holland, Belgien, Luxemburg, die Schweiz und Irland umfasst, ferner dass auf dem Pariser Gründungskongress für diese Gruppe Kupers (Holland) gewählt wurde. Für den Ausschuss hat die Schweiz einen Vertreter und einen Stellvertreter zu ernennen, für den Kongress 1 Delegierten.

In bezug auf die Verteilung der Befugnisse unter die verschiedenen exekutiven Instanzen (Kongress, Ausschuss, Vorstand, Ge-

schäftsleitung) ist zu erwähnen, dass die Befugnisse der Geschäftsleitung, die eine äusserst wichtige Rolle spielt und in der Zeit zwischen den Vorstandssitzungen, die zweimal pro Jahr stattfinden, den WGB zu leiten hat, sehr lose oder überhaupt nicht umschrieben sind.

Dies sind einige der wichtigsten Punkte der Statuten. Im übrigen verweisen wir unsere Leser auf den in diesem Heft wiedergegebenen vollen Wortlaut der Statuten, wobei gesagt werden muss, dass er nach den Verhandlungen vor und am Pariser Kongress ungefähr jenem Entwurf gleichkommt, den der IGB selber schon während des Krieges ausgearbeitet hat. Den Bestimmungen über die internationalen Berufssekretariate ist das nächste Kapitel gewidmet.

IV. Die Stellung der internationalen Berufssekretariate im WGB

In der ganzen Zeit seit der Wiederaufrichtung des IGB nach dem letzten Kriege im Jahre 1919 war das Verhältnis der internationalen Berufssekretariate (IBS) zum IGB ein Gegenstand mannigfacher Besprechungen und Pläne innerhalb des IGB. Verschiedene Möglichkeiten der Vertretung der IBS im IGB wurden ausprobiert: Dreiervertretung der IBS im Vorstand des IGB, die auch in den endgültigen Statuten des WGB vorgesehen ist, trotzdem sie sich als durchaus unzulänglich erwiesen hat, da ein Sekretär eines Berufssekretariates natürlicherweise nur sein eigenes Sekretariat vertreten kann, ferner — wie im Statut des WGB — Teilnahme der IBS an den Sitzungen des Ausschusses und des Kongresses bzw. an speziellen Sitzungen, die dem Ausschuss und dem Kongress vorangehen. Schliesslich ist sogar die Frage akut geworden, ob nicht die ganze Struktur des IGB abgeändert und der IGB auf den IBS (Bestrebungen von Edo Fimmen) anstatt auf den Landeszentralen aufgebaut werden soll. Eine feste Form erhielt die Zusammenarbeit zwischen IGB und IBS durch die vom Pariser Kongress im Jahre 1927 angenommenen «Bestimmungen über die Regelung des Verhältnisses zwischen dem IGB und den IBS». Die Begrenzung der Befugnisse wurde in folgenden Artikeln niedergelegt:

«Die internationalen Berufssekretariate, die in ihrer Organisation und Tätigkeit autonom sind, arbeiten mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund Hand in Hand, um die Beschlüsse der internationalen Kongresse und des Ausschusses in die Praxis umzusetzen. Die internationalen Berufssekretariate werden jede Aktion, die Rückwirkungen, sei es auf den Internationalen Gewerkschaftsbund, sei es auf die dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentralen, ausüben könnte, nur im Einvernehmen mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund bzw. mit den betreffenden Landeszentralen in Angriff nehmen. Die internationalen Berufssekretariate verpflichten sich, in allgemeinen Fragen, die über das Gebiet der besonderen Berufsinteressen hinausgehen

sowie in speziellen, die Interessen der andern Gewerkschaftsorganisationen betreffenden Fragen ohne vorherige Beratung mit dem Ausschuss des Internationalen Gewerkschaftsbundes oder zum mindesten mit dem Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes keine endgültigen Beschlüsse zu fassen. »

Was die Form der organisatorischen Zusammenarbeit betrifft, so wurde sie wie folgt geregelt:

« Alljährlich findet auf Einladung und unter Leitung des Vorstandes des Internationalen Gewerkschaftsbundes eine Konferenz der internationalen Berufssekretariate statt. Die Konferenz soll zeitlich und örtlich mit der alljährlichen Sitzung des Ausschusses des Internationalen Gewerkschaftsbundes verbunden sein. Jedes internationale Berufssekretariat hat das Recht, zwei Vertreter zu entsenden. Ueberdies kann der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes wenn nötig weitere Konferenzen einberufen. Stimmberechtigt auf diesen Konferenzen sind die Mitglieder des Vorstandes des Internationalen Gewerkschaftsbundes und die Berufssekretariate mit je einer Stimme für jedes Sekretariat. Die internationalen Berufssekretariate nehmen an den internationalen Gewerkschaftskongressen teil; sie können sich an den Debatten mit beratender Stimme beteiligen. Sie haben das Recht, in den Sitzungen der Kommissionen der internationalen Gewerkschaftskongresse anwesend zu sein, soweit nicht beschlossen ist, dass diese Sitzungen vertraulichen Charakters sind. »

Der Aufbau des IGB auf den IBS wurde wiederholt im Prinzip und schliesslich endgültig und nahezu einstimmig auch von den IBS selber abgelehnt. Hingegen meldeten sich — besonders nach dem Tode von Edo Fimmen — Tendenzen, die IBS in den IGB einzubauen. Diese Strömungen fanden ihren Niederschlag in dem am Ende des letzten Kapitels erwähnten Entwurf, den der IGB zwecks Reorganisation der Internationale schon während des Krieges ausgearbeitet hat und von dem die Verfasser aussagten, dass er die IBS gleichberechtigt und autonom in den IGB einbauen sollte.

Der bereits erwähnte Entwurf des Pariser Komitees des WGB, von dem sich Schevenels in der Frage der IBS ganz besonders distanziert hat, ging so weit, dass er nicht nur die Autonomie der IBS in Frage stellte, sondern deren Existenz überhaupt. Er sah vor, dass der Vorstand des WGB alle zwei Jahre internationale Konferenzen für Industriebranchen abhalten sollte, an denen die Berufs- und Industrieverbände der dem WGB angeschlossenen Länder teilnehmen sollten. Diese Konferenzen sollten einen ausschliesslich technischen Charakter haben und lediglich die einschlägigen Beschlüsse des Weltkongresses des WGB durchführen. Für die Vorbereitung dieser Konferenzen sollte der Vorstand des WGB ebenso viele Industriesektionen organisieren. Bei der Schaffung dieser Sektionen hätte sich der Vorstand « soweit dies möglich ist » mit den « noch » funktionierenden « Dienstzweigen » der verschiedenen Berufssekretariate ins Einvernehmen setzen müssen. Die für die verschiedenen

Sektionen zu ernennenden Leiter hätten mit beratender Stimme am Kongress sowie an den Sitzungen des Ausschusses oder eventuell des Vorstandes der Geschäftsleitung teilnehmen können.

Ob es sich bei diesen Sektionen um permanente Organisationen handeln sollte oder nicht, ist aus dieser Fassung nicht klar ersichtlich. Auf alle Fälle hätte die Annahme dieser Fassung eine starke Beschränkung der Funktionen und Befugnisse der IBS zur Folge gehabt, die u. a. nicht zuletzt auf die an sich durchaus begreiflichen Einflüsse und Wünsche der Russen zurückgeführt werden können.

Die Einstellung der Russen zu den IBS hat im Laufe der Zeit zahlreiche Schwankungen durchgemacht. Nach dem im ersten Kapitel skizzierten vorläufigen Abschluss des vom IGB herbeigeführten Kontaktes mit den Russen im Jahre 1926 erfolgten auf Initiative der Russen verschiedene Versuche, die russischen Gewerkschaften in den Rahmen der IBS zu bringen oder einen direkten Kontakt herbeizuführen zwischen den russischen Berufsverbänden und den Berufsorganisationen anderer Länder. Dass diese Bestrebungen einer bewussten Absicht entsprachen, geht aus einem vom Russischen Gewerkschaftsbund am 7. Februar 1924 an den IGB gerichteten Schreiben hervor, in dem es u. a. heißt: « Sie äußern Ihr Erstaunen darüber, dass alle russischen Industrieverbände den Wunsch aussprechen, zu den Internationalen Berufssekretariaten zugelassen zu werden, trotzdem sie der Roten Gewerkschaftsinternationale angeschlossen sind. Der Allrussische Gewerkschaftsrat ermächtigt die ihm angeschlossenen Verbände, in Unterhandlungen mit den IBS einzutreten und sich ihnen anzuschliessen und gleichzeitig weiter dem Allrussischen Gewerkschaftsrat und der Roten Gewerkschaftsinternationale anzugehören. Wir sehen hierin keinerlei Widerspruch und erachten jede Diskussion über diese Frage als zwecklos. »

Die Epoche dieser Bestrebungen war für die Russen ebenso enttäuschend wie sie lehrreich war für die Organisationen des IGB. Von 1928 ab nahmen die meisten der in Frage kommenden russischen Berufsverbände scharfe Resolutionen gegen den Anschluss an die IBS an. Die Gegenseitigkeitsverträge zwischen russischen Gewerkschaften und Berufsorganisationen anderer Länder kamen nicht zustande oder wurden gekündigt. Die einzige organisatorische Verbindung zwischen einem russischen Berufsverband und einem IBS, d. h. der Anschluss des russischen Lebensmittelarbeiterverbandes an die Lebensmittelarbeiter-Internationale, wurde im Jahre 1929 rückgängig gemacht. « Die Spannung », so heißt es in dem diesbezüglichen Bericht der Lebensmittelarbeiter-Internationale, « die seit Jahren in den Sitzungen des Vorstandes und auf den Kongressen herrschte, ist gelöst. »

Dass heute die Russen wiederum stark gegen die IBS eingetreten sind, hat an sich seine natürlichen und durchaus begreiflichen Gründe. Die Gewerkschaften in Russland sind ent-

sprechend der neuen Staatsform primär auf den Betrieben bzw. Industrien aufgebaut, was heisst, dass eigentliche Berufsorganisationen in unserem Sinne, die die Grundlage der IBS ausmachen, gar nicht vorhanden sind. Entsprechend dieser Sachlage können sich die Gewerkschaften in Russland hauptsächlich mit der sozial-politischen Betreuung der Arbeiterschaft, mit Freizeitgestaltung usw. befassen. Da die Binnen- und Außenwirtschaft verfassungsmässig Sache des Staates und Staat sowie Wirtschaft identisch sind, werden die Fragen der einzelnen Wirtschaftszweige und die wirtschaftlichen Berufsfragen Probleme der gesamten staatlichen Wirtschaftsführung. Auch Beschlüsse der Landeszentrale sind somit weitgehend sozusagen Beschlüsse des Staates, so dass vom russischen Standpunkt aus einerseits IBS kaum mehr nötig sind und Beschlüsse, die international gefasst werden, vom Staat selber durchzuführen sind und durchgeführt werden können.

In den Ländern der liberalen Demokratie hingegen beruht die gewerkschaftliche Wirksamkeit auf der Zusammenarbeit von Unternehmern, Gewerkschaften und Staat. Die Berufsfragen und die Probleme der einzelnen Industrien und damit auch die IBS erhalten eine umso grössere Bedeutung, je mehr diese Zusammenarbeit im Rahmen fortschreitender wirtschaftlicher Planung erweitert wird und je besser die Arbeiterschaft gewerkschaftlich organisiert ist.

Es ist auch begreiflich, dass die Russen an der auf der gleichen Grundlage beruhenden Wirksamkeit des Internationalen Arbeitsamtes kein grosses Interesse haben, umso mehr, als gerade im Zuge der Uebertragung wirtschaftlicher Aufgaben an das Internationale Arbeitsamt die direkte Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitern in den einzelnen Industrien eine starke Erweiterung zu erfahren scheint.

Ob es möglich sein wird, zwischen den beiden Prinzipien im Rahmen einer allumfassenden Welt-Gewerkschaftsbewegung einen tragbaren und — was vor allem wichtig ist — fruchtbaren Kompromiss zu finden, wird sich nun zu zeigen haben.

Auch in dieser Frage, ja, gerade in dieser Frage, ist gegenseitiges Verständnis und gegenseitige Rücksichtnahme nötig. In der ersten Phase der Behandlung dieser Frage im sich bildenden WGB standen sich natürlich zwei einander diametral entgegengesetzte Meinungen und Stellungnahmen gegenüber. Auch in dem bereits erwähnten kleinen Pariser Komitee konnte man sich nicht einigen, indem Schevenels eine Fassung vorschlug, die wohl — dem früheren Entwurf des IGB entsprechend — die IBS in die Internationale eingliedern will, hingegen ihre Autonomie garantiert und die Befugnisse für permanente Berufsabteilungen innerhalb des IGB genau umschreibt. Der Vorschlag von Schevenels, der im Prinzip nur alle drei Jahre abzuhaltende Konferenzen der IBS vorsah, ver-

mochte die IBS ebenfalls nicht zu befriedigen, ja, der Pariser Kongress konnte sich nicht einmal auf die ihm unterbreitete endgültige Fassung der diesbezüglichen Statutenbestimmungen einigen, die den berüchtigten Artikel 13 ausmachen und wie folgt lauteten:

« Der Ausschuss errichtet innerhalb des Weltgewerkschaftsbundes Berufsabteilungen für Industrien und Berufe, die nach seiner Ansicht dafür in Frage kommen. Die Berufsabteilungen haben zur Aufgabe, sich mit den technischen Angelegenheiten ihres Berufes zu beschäftigen. Auf diesem Gebiete geniessen sie volle Selbständigkeit innerhalb des Weltgewerkschaftsbundes, doch können sie keine Beschlüsse fassen, noch Tätigkeiten ausüben, die Angelegenheiten der allgemeinen Politik betreffen, da diese der Zuständigkeit des Kongresses, des Ausschusses, des Vorstandes und der Geschäftsleitung unterstehen. Die Berufsabteilungen haben dem Ausschuss und dem Vorstand Rechenschaft über ihre Verrichtungen abzulegen.

So oft als dies nötig erscheint, beruft jede Berufsabteilung unter Verständigung des Vorstandes eine Berufskonferenz ein zum Austausch von Meinungen und Informationen sowie zu dem Zweck, im Rahmen der allgemeinen durch den Kongress, den Ausschuss und den Vorstand festgesetzten Politik Beschlüsse zu fassen auf dem Gebiete der Löhne, der Arbeitszeiten, der Arbeitsbedingungen, der Sozialgesetzgebung und in sonstigen Angelegenheiten, die die Arbeiter eines solchen Berufes berühren. Jeder Landesverband, der Mitglied einer dem Weltgewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaftszentrale ist oder ihr direkt angehört, hat das Recht, an solchen Konferenzen seines Berufs oder seiner Industrie vertreten zu sein. Jede Berufskonferenz ernennt den Leiter ihrer Berufsabteilung, der vom Vorstand bestätigt werden muss. Jede Berufsabteilung stellt bei ihrer Errichtung Satzungen und Reglemente für sich auf, die dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

Jede Berufsabteilung ist auf dem Kongress und im Ausschuss durch einen Delegierten bzw. einen Ersatzmann vertreten, der im Falle einer Abstimmung durch Handerheben eine Stimme, dagegen keine Stimme hat, wenn die Abstimmung auf Grund der Delegiertenkarten erfolgt. Wenn sich der Vorstand mit einer Frage befasst, die einen besonderen Beruf oder eine besondere Industrie betrifft, für die eine Berufsabteilung errichtet worden ist, so wohnt der Leiter der betreffenden Berufsabteilung mit beratender Stimme der Sitzung bei.»

Die Frage wurde schliesslich am Pariser Kongress in mancher Hinsicht in der Schwebe gelassen, indem die endgültigen Statuten des WGB bestimmen, dass für die Berufsabteilungen ein spezielles « Reglement » ausgearbeitet werden soll. Im Anhang der Statuten wird überdies ausdrücklich gesagt, dass in der Zeit zwischen dem Gründungskongress und dem zweiten Kongress Vorstand und Ausschuss sogar ermächtigt sind, unter Ratifizierung der jeweils höheren Instanzen die Statuten abzuändern.

Schon auf der Tagung der Statutenkommission in Washington (13. April 1945) sagte Saillant, der nachmalige Generalsekretär des WGB, in einer von ihm unterbreiteten Resolution, « dass alleinstatutarische und rechtmässig ein berufener Kongress der IBS in der Lage sein werden, in dieser

F r a g e B e s c h l ü s s e z u f a s s e n ». Eine spezielle Tagung der IBS zur Regelung dieser Frage ist auch vom Pariser Gründungskongress in Aussicht genommen, später jedoch von Schevenels, der den Posten eines Sekretärs des WGB für die Betreuung der IBS übernommen hat, zunächst scheinbar preisgegeben worden, da nach seiner Ansicht alle allgemeinen Gesichtspunkte bereits zum Ausdruck gekommen seien und es deshalb zweckmässiger erscheint, nun zu Verhandlungen mit den einzelnen IBS zwecks ihrer Eingliederung in den WGB zu gelangen.

Ob diese Methode Erfolge zeitigen wird, kann zur Zeit noch nicht gesagt werden, schliesslich geht es eben letzten Endes doch darum, die Beziehungen zwischen der Gesamtheit der IBS oder der an ihre Stelle tretenden Berufsabteilungen zum WGB oder innerhalb des WGB festzulegen. Wenn dies nicht möglich ist, wird auch der Versuch, die IBS eines nach dem andern einzugliedern, vielleicht nicht die Lösung bringen können. Eine neue generelle Lösung des Problems der Beziehungen der IBS bzw. der Berufsabteilungen des WGB zur Internationale muss gefunden werden, denn ohne die Festlegung der Rolle der IBS und ihres Standorts im WGB wird dieser seine Aufgaben nicht erfüllen können.

Der Amerikanische Gewerkschaftsbund und die Gründung des Weltgewerkschaftsbundes

Von William Green,
Vorsitzender des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes

Wir haben im vorangehenden Artikel «Vom IGB zum WGB» den Versuch gemacht, die bei der Errichtung des Weltgewerkschaftsbundes in Erscheinung getretenen Schwierigkeiten und Gegensätze zu deuten und damit zu ihrer Ueberwindung beizutragen. Es wäre ungerecht und undemokratisch, wenn bei dieser Gelegenheit nicht auch jene zu Wort kämen, die zur «Opposition» gehören und ihre strikten Auffassungen über die Gewerkschaftsfreiheit und die Demokratie nicht bekunden konnten, weil sie der Ansicht waren, es ihrer Auffassung der Gewerkschaftsfreiheit und Demokratie schuldig zu sein, überhaupt nicht den beiden Weltkongressen in London und Paris beizuhören, die den neuen Weltgewerkschaftsbund errichtet haben. In diesem Sinne — auch wenn wir selber nicht ganz so orthodox und unerbittlich sind — geben wir den im «Federationist», dem offiziellen Organ des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes veröffentlichten Artikel von William Green zur Informierung unserer Leser und der Delegierten des vom 22.—24. Februar tagenden Gewerkschaftskongresses wieder. Sie haben ein Recht darauf, die Stellungnahme einer Organisation kennen zu lernen, die hervorragend an der Grün-